

S8 Delegiertenschlüssel

Antragsteller*in: Jens Backert (KV Lichtenfels)

1 Ersetze (alte Fassung):

2 § 13 Landesversammlung

3 (1) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem
4 Landesvorstand. Jeder Kreisverband entsendet bis einschließlich 60 Mitglieder
5 zwei Delegierte und einen weiteren für jede angefangenen weiteren 35 Mitglieder.
6 Hierbei gilt die Zahl der Mitglieder, die dem/r LandesschatzmeisterIn für den
7 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurde. Mitglieder nach § 7 Abs. 2
8 bleiben unberücksichtigt.

9 Durch (neue Fassung):

10 § 13 Landesversammlung

11 (1) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem
12 Landesvorstand. Jeder Kreisverband entsendet bis einschließlich 60 Mitglieder
13 zwei Delegierte und einen weiteren für jede angefangenen weiteren 100
14 Mitglieder.
15 Hierbei gilt die Zahl der Mitglieder, die dem/r LandesschatzmeisterIn für den
16 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurde. Mitglieder nach § 7 Abs. 2
17 bleiben unberücksichtigt.

Begründung

Die Anpassung des Delegiertenschlüssel sollte auf Basis der bisherigen Formel erfolgen. Diese ist einfach und für jedermann verständlich. Zusätzlich zu den zwei Grundmandaten erhält nun jeder Kreisverband für jede angefangenen 100 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Somit würden sich nach dem Mitgliederstand November 2018 eine Delegiertenanzahl von ca. 280 Delegierten ergeben.

Kleine KVs werden durch diese maßvolle Verkleinerung der LDK relativ gestärkt, da sie unverändert ihre beiden Grundmandate behalten. Große KVs werden durch den Wegfall von Reisekosten entlastet. Weiterhin müssen auch nicht mehr so viele Delegierte gewählt werden.

Auch bei sinkenden Mitgliederzahlen erfolgt eine Anpassung der Delegiertenanzahl nach unten. Was bei dem Antrag von Landesvorstand und Landesausschuss nicht der Fall ist. Dort kommt es dann zu einem Zuwachs der Delegierten.

Unterstützer*innen

Siegbert Koch (KV Lichtenfels)